

Aktuelles zur Förderung über die Richtlinie „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (RL-ILE/2007) Stand 03/2010

Kapitel A Grundversorgung

Förderung 30 % - 50 %

Anträge können gestellt werden von:

Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude für eine wirtschaftliche Nutzung

Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen

Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden sowie von Betriebs- u. Erschließungsflächen der Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen

Investive Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen

nichtgewerblichen Zusammenschlüssen (Vereine usw.)

Privatpersonen

Unternehmen

Kapitel B Landtourismus

Förderung 40 % - 50 %

Anträge können gestellt werden von:

Investive Maßnahmen zur Schaffung öffentlich zugänglicher, kleiner touristischer Infrastruktur

nichtgewerbliche Zusammenschlüsse und Unternehmen

Bauliche Maßnahmen zur Erweiterung von Beherbergungskapazitäten durch Umnutzung von ortsbildprägender/historischer Bausubstanz zu kleinen Beherbergungsbetrieben

Privatpersonen u. Unternehmen

Kapitel E

Förderung 35 % Junge Familien 45 %

Anträge können gestellt werden von:

Umnutzung leer stehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz als Hauptwohnsitz zur Eigennutzung

Wiedernutzung leerstehender oder ungenutzter, ländlicher Bausubstanz als Hauptwohnsitz zur Eigennutzung

Privatpersonen

insbesondere junge Familien

„Umnutzung“ trifft zu, wenn z.B. eine Scheune oder ein anderes, bisher nicht als Wohnung genutztes Gebäude, zu Wohnraum für den Eigenbedarf ausgebaut wird.

„Wiedernutzung“ ist die Sanierung leer stehender Wohnhäuser für eigene Nutzung.

Bei der „Umnutzung und Wiedernutzung“ leer stehender Gebäude werden fast alle Bauleistungen, Technischen Gewerke und Teile der Außenanlagen berücksichtigt. Die Förderung wird jedoch auf eine maximale Wohnfläche von 150 m² begrenzt; der darüber liegende Anteil ist selbst zu finanzieren.

Die Gestaltung der Gebäude ist an bestimmte Vorgaben der Ländlichen Baukultur gebunden. Die Beheizung mit Heizöl und Gas scheidet aus, es werden nur alternative Energiequellen gefördert.

Die „Wiedernutzung“ ist ab sofort auch für Häuser bis Baujahr 1990 möglich.

Grundsätzlich sind bei der Umnutzung und Wiedernutzung nachfolgende Hinweise zu beachten:

1. Das Gebäude muss leer stehen
2. Keine Bauleistungen vor Bewilligung der Fördermittel beginnen
3. Nicht einziehen, auch nicht auf die Anschrift anmelden
4. Es sind nur Notreparaturen zur Schadensabwehr zulässig.
5. Der Antragsteller muss Eigentümer sein
6. Es wird nur Eigenbedarf als Hauptwohnsitz berücksichtigt

Kapitel F Siedlungsökologische Maßnahmen

Anträge können gestellt werden von:

Abbruch von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung und Rückbau überdimensionaler, finanziell nicht tragfähiger öffentlicher Infrastruktur in Ortslagen soweit dies zur Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- u. regionaltypischen Siedlungs- u. Landschaftsstruktur sowie zur ökonomischen Entwicklung dient

nichtgewerbliche Zusammenschlüsse

Privatpersonen

Unternehmen

Kapitel G Soziokulturelle Infrastruktur und ländliches Kulturerbe

Anträge können gestellt werden von:

Maßnahmen für öffentlich zugängliche Dienstleistungen zur Grundversorgung ohne Erwerbszweck in vorhandener Bausubstanz

nichtgewerbliche Zusammenschlüsse

Sonstige soziokulturelle Maßnahmen

nichtgewerbliche Zusammenschlüsse

Investive Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege und Weiterentwicklung des ländlichen Kulturerbes einschließlich historisch wertvoller Parkanlagen

nichtgewerbliche Zusammenschlüsse

Privatpersonen

Unternehmen

Weitere ausführliche Informationen zur ILE-Richtlinie finden Sie auch im Internet unter der Adresse: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/85.htm>

Die eingereichten Anträge werden durch das Regionalmanagement geprüft und dem Koordinierungskreis, in welchem 15 Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen mitarbeiten, zur Befürwortung übergeben. Die endgültige Entscheidung zur Förderung trifft das Landratsamt als Bewilligungsbehörde.

Die bereitgestellten Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

Wir bitten darum die vorgesehenen Projekte rechtzeitig zu beantragen, damit eine termingerechte Bearbeitung, Befürwortung durch den Koordinierungskreis und Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen kann.

Für das Förderjahr 2010 können noch Anträge gestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bearbeitungszeitraum vom ersten Kontakt bis zur Bewilligung 4 – 6 Monate betragen kann. Entscheidend dafür ist die Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

Bei konkretem Bedarf erfolgt eine Besichtigung und Beratung der Antragsteller vor Ort

Anfragen und Anträge sind zu stellen an: ILE-Koordinierungsbüro
c/o Gemeindeverwaltung Kirschau
Zittauer Straße 5
02692 Kirschau

Auskunft und Beratungen: Herr Reiner Jurk
Telefon: 03592/387822
Telefax: 03592/387899
Funk: 0151/22866975
E-Mail: jurk@ilek-bautzeneroberland.de

Es wird um eine vorherige Terminabstimmung für Beratungen und Vorortgespräche gebeten, da das Büro nicht ständig besetzt ist.